

Herr Thomas Christen
Vize-Direktor
BAG
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

Bern, 8. April 2020

Faktenblatt des BAG zur Kostenübernahme für ambulante Leistungen auf räumliche Distanz während der COVID-19-Pandemie

Sehr geehrter Herr Christen

Die zahlreichen Kommentare und Fragen der verschiedenen Verbände von Leistungserbringern und Patientenorganisationen zum Faktenblatt des BAG vom 2. April vor Augen, sehen wir uns im Namen vieler verunsicherter FMPP-Mitglieder veranlasst, auf unser letztes Schreiben vom 3. April zurückzukommen.

Folgende Punkte haben Klärungsbedarf:

- In Ihrem Faktenblatt ist unter Punkt 3.1.b. aufgeführt, dass die vorübergehende Regelung nur für Patientinnen und Patienten gilt, welche sich bereits in Therapie befinden.
Diese vorübergehende Regelung muss auch für Patientinnen und Patienten anwendbar sein, die neu psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung benötigen. Dabei hat die erste Konsultation in der Praxis stattzufinden.
Für Patientinnen und Patienten wie auch für Therapeutinnen und Therapeuten, die zu Risikogruppen gehören, müssen Ausnahmen möglich sein. In diesen Fällen muss bereits die erste Konsultation als fernmündliche Behandlung durchgeführt werden können.

- Mit welcher TARMED-Position sind während der Zeit der bundesrätlichen Verordnung fernmündliche psychiatrische und psychotherapeutische Behandlungen von Patientinnen und Patienten abzurechnen?
 - mit der Position 02.0020 „psychiatrische Diagnostik und Therapie“
 - mit der Position 02.0060 „telefonische Konsultation“, auf 75 Minuten limitiert.

Diese Frage stellt sich, umso mehr als das BSV in seinem Informationsschreiben an die IV-Stellen vom 6. April entschieden hat, dass Video-Therapien als Präsenzkonsultationen abzurechnen sind.

- Die Durchführung der fernmündlichen delegierten Psychotherapien ist in der Praxis trotz der Erweiterung der Limitationen von telefonischen Konsultationen für Psychologinnen und Psychologen nicht im notwendigen Umfang möglich.
 Um die psychiatrische und psychotherapeutische Grundversorgung der Bevölkerung nicht zu gefährden, müssen in der Zeit der COVID-19 Verordnung 2 auch für die delegiert arbeitenden Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Arztpraxen und in Institutionen Bedingungen geschaffen werden, damit sie die fernmündlichen Behandlungen analog zu den bisherigen Behandlungen durchführen können.

Gerne erwarten wir Ihre zeitnahe Antwort und verbleiben mit freundlichen Grüßen.



Prof. Dr. med. Alain Di Gallo
 Vize-Präsident FMPP



Pierre Vallon
 Präsident FMPP

Kopie: zur Information an Dr. med. Urs Stoffel, Zentralvorstand FMH